

A N F R A G E von Beat Habegger (FDP, Zürich) und Angie Romero (FDP, Zürich)

betreffend Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten für Unternehmen und Privatpersonen

Die kontinuierliche Weiterbildung wird in der heutigen Arbeitswelt zur Pflicht. Nur so lässt es sich mit dem raschen Wandel und den steigenden Anforderungen mithalten. Primär liegt die Verantwortung für lebenslanges Lernen in der Verantwortung jedes Einzelnen. Die Unternehmen haben jedoch ebenfalls ein grosses Interesse an sich beständig weiterbildenden Arbeitskräften und damit einem qualitativ hochstehenden Arbeitskräfteangebot. Viele Unternehmen investieren deshalb bereits heute in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Angesichts des raschen Strukturwandels sind in den nächsten Jahren jedoch zusätzliche Anstrengungen nötig.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Mit welchen Massnahmen fördert der Kanton Zürich heute, dass Unternehmen in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden investieren? Wir bitten um Auflistung der konkreten Massnahmen unter Angabe der Rechtsgrundlagen.
2. In welcher Form und bis zu welcher Höhe können Unternehmen die Kosten für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden steuerlich absetzen? Wir bitten um Angabe aller relevanten Rechtsgrundlagen.
3. Im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV17) wurde für Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, den Forschungs- und Entwicklungsaufwand bis zu 150% der effektiven Kosten abzuziehen.
 - a. Wäre ein solcher Abzug in der Höhe von 150% der effektiven Kosten analog auch für die Aus- und Weiterbildungskosten heute bereits möglich?
 - b. Falls nein: Welche rechtlichen Grundlagen wären zu ändern auf Stufe Bund (beispielsweise im Steuerharmonisierungsgesetz StHG) und auf Stufe Kanton, um die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen?
4. Private können heute gemäss § 31 lit. k des kantonalen Steuergesetzes die effektiven Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung bis zu Fr. 12'000 von ihren Einkünften abziehen.
 - a. Plant der Regierungsrat, den maximal zulässigen Gesamtbetrag im Sinne einer verstärkten Unterstützung der Privaten in den nächsten Jahren zu erhöhen? Falls ja, wann und auf welchen Betrag? Falls nein, warum nicht?
 - b. Gibt es eine rechtliche Schranke bei der Festlegung des abzugsfähigen Maximalbetrags oder kann dieser von den Kantonen in eigener Kompetenz frei bestimmt werden?
 - c. Wäre es bei den natürlichen Personen ebenfalls möglich, für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einen Abzug in der Höhe 150% der effektiven Kosten festzulegen – analog zum Vorgehen wie in Frage drei skizziert? Welche rechtlichen Grundlagen ermöglichen dies heute bereits bzw. welche Anpassungen wären dafür notwendig?

Beat Habegger
Angie Romero